Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 6

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1068932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BLICK AUF



Von Peter Dürrenmatt

Die Märzsession der Bundesversammlung wird sich u. a. mit zwei Geschäften zu befassen haben, die unsere schweizerische Öffentlichkeit bereits seit längerer Zeit beschäftigt haben. Wir meinen die Vorlage betreffend die Verteilung der Überschüsse aus den zentralen Lohnausgleichsfonds und die beiden Berichte des Generals und des Bundesrates über den Aktivdienst. — Was zunächst die Verteilung der Überschüsse aus den zentralen Lohnausgleichsfonds anbelangt, so können wir hier nicht mehr auf das ganze Problem eintreten. Wir müssen aber darauf verweisen, daß diese Angelegenheit nach unserer Überzeugung ein recht typisches Beispiel liefert für die schwebende Rechtsund Finanzgebarung, in der sich der Bund immer noch befindet.

Der Lohnausgleich ist in den Anfangsstadien des Krieges eingeführt worden, um Wehrmännern, die im Aktivdienst standen, einen Ersatz für ausfallenden Verdienst zu gewähren. Er war ein großartiges, auf dem Vollmachtenweg verfügtes Solidaritätswerk, an das alle Lohnverdiener, auch jene, die nicht Soldat waren, also auch die Frauen, ihre zwei Prozent vom Lohn beitrugen. 1942 wurde, abermals auf dem Vollmachtenweg, der Pflichtenkreis vergrößert und bestimmt, daß die Überschüsse zur Arbeitsbeschaffung reserviert werden sollten. Das ließ sich einigermaßen rechtfertigen, weil Arbeitsbeschaffung zur innern Verteidigung eben notwendig sein konnte. Fragwürdig wurde die Sache, als nach dem Krieg die Abgabe bestehen blieb und obendrein vom Bundesrat angeregt wurde, die Überschüsse, die Ende dieses Jahres eine Milliarde betragen werden, für alle möglichen Zwecke zu verteilen. Die nationalrätliche Kommission hat diesem Verfahren zugestimmt, desgleichen dem Vorschlag, die Vorlage dem Referendum zu entziehen. Seit zwei Jahren bedeutet der Abzug für den Lohnausgleich nichts anderes mehr als eine eidgenössische Lohnsteuer. Wäre es nicht ehrlicher gewesen, man hätte diese Milliarde, die man nicht zurückzahlen kann, als Friedensopfer erklärt und von der Bundesmilliardenschuld abgeschrieben? Die Verteilerei bedeutet, daß nur ein ganz kleiner Teil der Zahlenden in den Genuß dieser «Rückvergütung» kommen wird.

Die Bundesversammlung wird ferner den Bericht des Generals und die Ergänzungen, die der Bundesrat dazu gemacht hat, entgegenzunehmen haben. Hoffentlich gelingt es, dieses Geschäft damit würdig abzuschließen und einen Strich unter alte Polemiken zu ziehen. Differenzen zwischen militärischer und ziviler Gewalt wird es in jedem Aktivdienst geben - wenigstens dann, wenn der Bundesrat wie der General ihre Pflichten ernst nehmen. Wir halten nach wie vor dafür, es sei von gutem gewesen, daß der General durchaus persönlich, ja subjektiv berichtet hat: auf diese Weise wurde die Wehrpolitik auf den Boden der Wirklichkeit zurückgeführt, den sie, unter dem Einfluß der Zensur, in mancher Beziehung verlassen hatte. Im übrigen gehen die Differenzen zwischen General und Bundesrat gar nicht so abgründig tief. Es sind Unterschiede der Auffassung vielleicht auch des Temperamentes, war der General ein ausgeprägter Welsch-, der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes aber ein ebenso ausgeprägter Deutschschweizer. Auch diese Seite der Angelegenheit will bedacht sein! Man wird sie dann um so eher ohne Leidenschaft liquidieren können!